

§3

(1) Die LPG sind untrennbarer Bestandteil der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Sie prägen gemeinsam mit den volkseigenen Gütern den Charakter der sozialistischen Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik. Ihre Festigung und Entwicklung ist von entscheidender Bedeutung für die weitere Vervollkommen der sozialistischen Produktionsverhältnisse auf dem Lande, die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Dörfern und die schrittweise Überwindung der wesentlichen Unterschiede zwischen Stadt und Land.

(2) Der sozialistische Staat fördert die politische, ökonomische, soziale und kulturelle Entwicklung der LPG. Er schützt das genossenschaftliche Eigentum und wahrt die Interessen der LPG in Übereinstimmung mit der sozialistischen Rechtsordnung. Er sichert und festigt durch seine Tätigkeit allseitig das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern.

§4

(1) Die LPG sind als sozialistische Landwirtschaftsbetriebe Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Volkswirtschaft. Sie organisieren ihre wirtschaftliche Tätigkeit auf der Grundlage staatlich bestätigter Pläne und durch Abschluß der erforderlichen Wirtschaftsverträge mit dem Ziel, die Produktion und deren Effektivität auf dem Wege der Intensivierung, insbesondere durch ständige Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und der Leistungen der Tierproduktion, Erhöhung des Nutzungsgrades und der Nutzungsdauer der Grundfonds sowie Senkung des Produktionsverbrauchs, bedeutend zu steigern. Sie berücksichtigen in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit die Erfordernisse des Umweltschutzes und leisten ihren gesellschaftlichen Beitrag, die Natur für heutige und künftige Generationen als Lebens- und Produktionsgrundlage zu erhalten und auf wissenschaftlicher Grundlage zu nutzen.

(2) Die LPG sichern in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit die umfassende Verbindung der Vorzüge des Sozialismus mit den Errungenschaften der wissenschaftlich-technischen Revolution, um den Boden und das genossenschaftliche Eigentum planmäßig und effektiv zu nutzen. Zur ständigen Erhöhung ihrer politischen, ökonomischen und sozialen Wirksamkeit vertiefen sie die kooperative Zusammenarbeit mit anderen LPG, mit volkseigenen Gütern, mit weiteren sozialistischen Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, mit sozialistischen Betrieben des Handels und mit anderen sozialistischen Betrieben und Einrichtungen.

(3) Zur Lösung wirtschaftlicher und kommunalpolitischer Aufgaben gestalten die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in den Städten und Gemeinden eine enge Zusammenarbeit mit den LPG sowie deren Brigaden und Abteilungen der Pflanzen- und Tierproduktion, um unter Nutzung aller örtlichen Ressourcen weitere Reserven für deren Leistungs- und Effektivitätssteigerung sowie die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Genossenschaftsbauern zu erschließen. Die LPG tragen planmäßig zur politischen, ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen Entwicklung sowie zur Entfaltung des sportlichen Lebens in den Dörfern bei. Die Räte der Städte und Gemeinden organisieren dazu mit den LPG, den anderen Betrieben und Einrichtungen sowie allen gesellschaftlichen Kräften im Dorf zur territorialen Rationalisierung und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen den gemeinsamen Einsatz von Mitteln und Kapazitäten.

§5

(1) Die Genossenschaftsbauern leiten ihre LPG gemeinsam nach den Grundsätzen der genossenschaftlichen Demokratie.

(2) Das höchste Organ der LPG ist die Vollversammlung. In ihr beraten und entscheiden die Genossenschaftsbauern über alle Grundfragen der Tätigkeit und Entwicklung der LPG sowie der Gestaltung der Kooperationsbeziehungen. Die Beschlüsse der Vollversammlung sind für alle Leitungsorgane der LPG und für die Genossenschaftsbauern verbindlich. Die

Vollversammlung wählt den Vorstand und den Vorsitzenden der LPG, die ihr gegenüber für ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig sind.

(3) Die Leitungsorgane der LPG fördern die kollektive Meinungs- und Willensbildung bei der Vorbereitung, Beschlußfassung und Durchführung genossenschaftlicher Entscheidungen. Durch die breite Entfaltung des innergenossenschaftlichen Lebens, insbesondere durch die zielstrebige Organisation des sozialistischen Wettbewerbs sowie die regelmäßige Durchführung von Vollversammlungen, Brigade- und Abteilungsversammlungen, die Arbeit von Kommissionen und anderen Gremien, gewährleisten sie die gleichberechtigte Teilnahme aller Genossenschaftsbauern an der Leitung der LPG.

(4) Die Vollversammlung wählt als ihr Organ zur Kontrolle über die Wirtschaftsführung und die Einhaltung der Rechtsvorschriften, des Statuts und der Betriebsordnung in der LPG eine Revisionskommission. Die Revisionskommission übt insbesondere die Kontrolle über die umfassende Nutzung des gesamten Bodenfonds der LPG sowie über den sorgsamsten Umgang mit dem genossenschaftlichen Eigentum aus. Sie ist für ihre Tätigkeit der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

§6

Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen der LPG

(1) Die gesellschaftlichen Beziehungen der LPG sind vom festen Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern und der sich auf dieser Grundlage vollziehenden umfassenden Hilfe und Unterstützung des sozialistischen Staates für die LPG geprägt. Die Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen der LPG erfolgt auf der Grundlage des Leninschen Genossenschaftsplanes entsprechend den Erfordernissen des genossenschaftlichen Eigentums und der genossenschaftlichen Demokratie nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit, der Eigenverantwortung der LPG, des schrittweisen Übergangs zu höher entwickelten Formen der genossenschaftlichen Arbeit, der Entwicklung vielfältiger Kooperationsbeziehungen und der Nutzung der materiellen Interessiertheit der LPG und ihrer Mitglieder am Ergebnis ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nach genossenschaftlichen Verteilungsprinzipien.

(2) Die gesellschaftlichen Beziehungen der LPG werden auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, durch dieses Gesetz, durch Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen sowie durch andere Rechtsvorschriften geregelt.

(3) Die Genossenschaftsbauern wirken aktiv an der Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen ihrer LPG und der sozialistischen Entwicklung auf dem Lande, vor allem durch ihre genossenschaftliche Arbeit, durch die Teilnahme an der Leitung ihrer LPG und deren Kooperationsbeziehungen, durch die Mitarbeit in gewählten Organen der Staatsmacht, in deren Kommissionen und Aktiven sowie in den Räten für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und durch die Teilnahme ihrer Delegierten an Bauernkongressen und Bauernkonferenzen, mit.

§7

Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen

(1) Die auf Vorschlag von Bauernkongressen oder Bauernkonferenzen vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen sind allgemeinverbindliche Rechtsnormen und bilden die rechtliche Grundlage für die Ausarbeitung des Statuts und der Betriebsordnung jeder LPG.

(2) Werden auf Vorschlag von Bauernkongressen oder Bauernkonferenzen Musterstatuten oder Musterbetriebsordnungen durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik geändert, so haben die LPG ihre Statuten oder ihre Betriebsordnungen den neuen Regelungen anzupassen. Die zuständigen Staatsorgane sind verpflichtet, die LPG bei der Überarbeitung ihrer Statuten und Betriebsordnungen zu unterstützen.